



# Amtsblatt der Stadt Vreden



15. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 15. Mai 2025	Nummer 10/2025
--------------	--------------------------------------	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
05.05.2025	Bekanntgabe des Kreises Borken über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Stadt Vreden, Gemarkung Vreden	S. 2
13.05.2025	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW Stadt Vreden, Gemarkung Vreden – Gewerbegebiet Nord Teil 2	S. 4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.



Kreis Borken · D - 46322 Borken

## **Bekanntgabe über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Stadt Vreden, Gemarkung Vreden**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist eine Flurstückszerlegung zum Zwecke der Teilung im Grundbuch in der Stadt Vreden, Gemarkung Vreden, Flur 76, 77, Flurstück 98; 32, 40.

In den angrenzenden Flurstücken mit der Katasterbezeichnung:

**Gemarkung Vreden (5173), Flur 67; 77, Flurstück 35; 63**

sind im Liegenschaftskataster als Eigentümer „Die Anlieger“ nachgewiesen. Das wasserrechtliche Anliegereigentum richtet sich nach dem Landeswassergesetz NRW und bezieht sich auf die Fläche zwischen den beiden Uferlinien. Die Eigentumsgrenze befindet sich in der Gewässermitte (Mittelwasserstandslinie). Die seinerzeit im Rahmen eines Flurbereinigungs-verfahrens entstanden Flurstücksgrenzen wurden in den Böschungsoberkanten des Gewässers abgemarkt und als solche festgestellt. Somit gilt das Eigentum an den Böschungen als nicht ermittelt als nicht ermittelt und den Eigentümern gegenüber hat eine Bekanntgabe durch Offenlegung zu erfolgen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 29.04.2025 zur Geschäftsbuchnummer 24-00822 in der Zeit vom

**23.05.2025 - 23.06.2025**

im Kreishaus Borken

Fachbereich 62 – Geoinformation und Liegenschaftskataster, Zimmer 2408,  
Burloer Straße 93, 46325 Borken

während der **Servicezeiten: Montag-Donnerstag: 08.30 - 16.00 Uhr Freitag: 08.30 - 12.30 Uhr**  
Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und Abmarkung unterrichten zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass persönliche Besuche in den Dienststellen der Kreisverwaltung nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sind. Diese Terminabsprache kann telefonisch unter der Rufnummer 02861 / 681 6450 oder 02861 / 681 6459 erfolgen.

### **Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats mit Ende der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Kreis Borken, Fachbereich 62 – Geoinformation und Liegenschaftskataster, Burloer Straße 93, 46325 Borken erheben.

**Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben.

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borken, 05.05.2025

Im Auftrag

gez. Bernd Finke, Kreisvermessungsamtsrat



Dipl.-Ing. Frank Nienhaus  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Eschstraße 35, 48703 Stadtlohn, Tel. 0 25 63 – 90 58 20

[geo@vermessung-nienhaus.de](mailto:geo@vermessung-nienhaus.de), [www.vermessung-nienhaus.de](http://www.vermessung-nienhaus.de)

**Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen  
gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW  
Stadt Vreden, Gemarkung Vreden – Gewerbegebiet Nord Teil 2**

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift zur Teilungsvermessung der Geschäftsbuchnummer 25101 in der Zeit

**vom 22. Mai 2025 bis 21. Juni 2025**

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Frank Nienhaus, Eschstraße 35, 48703 Stadtlohn während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis bis 16:30 Uhr sowie Freitags/Samstags von 8:00 bis 13:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung(en) unterrichten zu lassen.

Anlass der amtlichen Vermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung: **Vreden**, Flur: **84**, Flurstück(e): **197** (Stichtag der Flurstücksangabe des Antragsgrundstücks ist die örtliche amtliche Vermessung vom 06.05.2025.)

**Als Grenznachbar ist das in Vreden gelegene Flurstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Vreden, Flur 84, Flurstück 16, von der Teilungsvermessung durch neue Abmarkungen betroffen.** Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nicht vollumfänglich ermittelt werden können, ist diese Offenlegung notwendig.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem *Verwaltungsgericht Münster* einzureichen.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Stadtlohn, 13.05.2025

**Dipl.-Ing. Frank Nienhaus**  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur u. -Assessor**